

Dienstunterricht für Betriebseisenbahner

1. Der Dienstunterricht ist vom Anschlußbahnleiter oder von anderen Fachkräften durchzuführen. Soweit Betriebseisenbahner nicht dem Anschlußbahnleiter, sondern anderen Leitern unterstehen, sind diese für die Durchführung des Dienstunterrichtes verantwortlich. Der Anschlußbahnleiter hat den Themenplan und die Schulungsunterlagen zu übergeben sowie die Durchführung des Dienstunterrichtes zu kontrollieren.
2. Im Dienstunterricht sind insbesondere
 - die Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA),
 - anzuwendende Dienstvorschriften der Deutschen Reichsbahn,
 - die Dienstordnung,
 - fachspezifische Themen,
 - die Ursachen von Bahnbetriebsunfällen und anderen Ereignissen, Wagen- und Ladegutbeschädigungen, Bränden und sonstigen Unregelmäßigkeiten im Anschlußbahnbetrieb,
 - die besten Erfahrungen und Methoden zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit,
 - die örtlichen Schwerpunkte der Transport- und Umschlagtechnologie zu behandeln und auszuwerten. Es sind Maßnahmen zur Verbesserung der örtlichen Transportarbeit abzuleiten und durchzusetzen.
3. Der Dienstunterricht ist für Betriebseisenbahner, die am Zugfahr- und Rangierdienst mit Triebfahrzeugen beteiligt sind,
 - monatlichund für Betriebseisenbahner, die im Rangierdienst mit sonstigen Rangiermitteln tätig sind,
 - vierteljährlichdurchzuführen.
4. Die im Dienstunterricht zu behandelnde Thematik ist in Jahresunterrichtsplänen festzulegen und rechtzeitig bekanntzugeben. Die Betriebseisenbahner haben sich auf den Dienstunterricht vorzubereiten.
5. Der Dienstunterricht muß Bestandteil der Arbeitszeitpläne sein. Die Dauer des Dienstunterrichtes hat der Anschließer unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Betriebseisenbahner festzulegen.
6. In Anschlußbahnen mit Triebfahrzeugen, bei denen der Betriebsdienst in allen Dienstschichten so stark ist, daß während einer Dienstschicht nicht mindestens 1 Stunde für den Dienstunterricht genutzt werden kann, dürfen die Unterrichtsstunden zusammengelegt und der Unterricht vierteljährlich durchgeführt werden.

7. Die Teilnahme am Dienstunterricht ist Pflicht. Die Betriebseisenbahner haben im Unterrichtsnachweis die Teilnahme zu bestätigen. Betriebseisenbahner, die am planmäßigen Dienstunterricht nicht teilnehmen konnten, sind nachträglich zu unterrichten.
8. Die Teilnahme von Betriebseisenbahnern an Unterweisungen beim Anschlußbahnhof oder anderen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn entbindet nicht von der Durchführung des Dienstunterrichtes über die Belange der Anschlußbahn.
9. Der Dienstunterricht kann gemeinsam mit den Arbeitsschutzbelehrungen durchgeführt werden, wenn eine klare Abgrenzung der behandelten Themenstellung erfolgt und nachgewiesen wird.
10. Der Anschließfer hat festzulegen, von welchen Betriebseisenbahnern, leitenden Mitarbeitern und Verantwortlichen ein Selbststudium durchzuführen ist.